

## Beschlussvorlage 2018/0345

Amt / Fachbereich	Datum
Finanzbuchhaltung	14.11.2018

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
<b>Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft</b>	<b>04.12.2018</b>		<b>Ö</b>
<b>Verwaltungsausschuss</b>	<b>11.12.2018</b>		<b>N</b>
<b>Rat der Stadt Melle</b>	<b>19.12.2018</b>		<b>Ö</b>

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

Ordnungsamt

### **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Melle**

#### **Beschlussvorschlag**

Die im Entwurf beigefügte „Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Melle mit Gebührentarif“ (Anlage 5) wird als Satzung beschlossen.

Die Planungsrechnung des Gebührenhaushaltes „Friedhöfe“ ist jährlich zu aktualisieren. Die Gebührenhöhe wird jährlich neu festgelegt, mit dem Ziel die strategischen Kostendeckungsgrade zu erreichen bzw. beizubehalten.

**Strategisches Ziel**

5. Die Leistungsfähigkeit des städtischen Haushaltes und die Vorteile des Wirtschaftsstandortes Melle zwischen den Zentren Osnabrück, Bielefeld und Herford werden verfestigt und dauerhaft gesichert.

**Handlungsschwerpunkt(e)**

5.1 Den Schuldenstand unter Berücksichtigung der Investitionsbedürfnisse und der dauernden Leistungsfähigkeit begrenzen

5.2 Die allgemeine Ertragslage stärken

**Ergebnisse, Wirkung**  
*(Was wollen wir erreichen?)*

Es sollen die politisch festgelegten, strategischen Kostendeckungsgrade für die einzelnen Gebührenbereiche zur Entlastung des städtischen Haushalts erreicht werden.

**Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis**  
*(Was müssen wir dafür tun?)*

Regelmäßige Gebührenkalkulation und ggfs. Anpassung der Gebührenhöhen.

**Ressourceneinsatz, einschl. Folgekostenbetrachtung und Personalressourcen**  
*(Was müssen wir einsetzen?)*

Personalkosten (insbesondere über die interne Leistungsverrechnung „Baubetriebsdienst“).

## **Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage**

### ***Allgemeines und Ausgangssituation***

Die Stadt Melle unterhält die vier städtischen Friedhöfe in Melle-Mitte, Bennien, Riemsloh und Groß-Aschen (incl. der baulichen Anlagen) gemäß § 1 der Friedhofssatzung der Stadt Melle vom 08.07.2015 als eine öffentliche Einrichtung (Teil A: Öffentliche Einrichtung von der Stadt Melle verwalteten Friedhöfe und Friedhofskapellen). Seit dem 01.08.2015 wurde der muslimische Friedhof in Melle-Mitte als weitere, separate öffentliche Einrichtung eröffnet (Teil B: Öffentliche Einrichtung muslimischer Friedhof in Melle-Mitte). Gemeinsam bilden die beiden öffentlichen Einrichtungen den Gebührenhaushalt „Friedhöfe“.

Für die Benutzung und Inanspruchnahme der unterschiedlichen Leistungen sind nach § 34 der Friedhofssatzung gemäß der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung und des Gebührentarifs entsprechende Verwaltungs- und Benutzungsgebühren zu entrichten. Diese werden für die beiden öffentlichen Einrichtungen getrennt ermittelt und gelten entsprechend nur für die jeweilige öffentliche Einrichtung. Im Haushaltsplan wird der gesamte Gebührenhaushalt unter dem Produkt „553-01 Friedhöfe“ abgebildet.

Mit der Informationsvorlage für die Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Gebäudemanagement am 09.12.2013 wurde die Entwicklung der Betriebsergebnisse des Gebührenhaushaltes „Friedhöfe“ (Teil A) und deren Unterdeckungen in der Vergangenheit ausführlich dargestellt. Als Lösungsansatz wurde zur Verbesserung des Kostendeckungsgrades eine jährliche Anhebung der Friedhofsgebühren ab 2014 in vier Schritten vorgeschlagen, um die festgelegten strategischen Kostendeckungsgrade zum Ende des Haushaltsjahres 2017 zu erreichen. Mit dem Ratsbeschluss vom 19.10.2016 wurde der letzte Schritt zur Erreichung der strategischen Kostendeckungsgrade umgesetzt. Die Friedhofsgebühren wurden in diesem Zeitraum um jährlich 10 bis 12 Prozent angehoben.

### ***Betriebsergebnis Haushaltsjahr 2017***

In der Anlage 1 ist die Betriebsergebnisrechnung (BER) für das Haushaltsjahr 2017 des gesamten Gebührenhaushaltes abgebildet (Teil A und Teil B). Der Gebührenhaushalt „Friedhöfe“ schließt demnach das Haushaltsjahr 2017 mit einer Unterdeckung in Höhe von 127.984,83 Euro und einem Kostendeckungsgrad von 69,44 Prozent ab. In der Planung für die BER 2017 ist mit einer Unterdeckung von 65.700,- Euro kalkuliert worden inklusive der Ergebnisauswirkung des muslimischen Friedhofs (Teil B). Durch die Inbetriebnahme des muslimischen Friedhofs ist eine entsprechende Aufteilung der Betriebsergebnisrechnung ab dem Haushaltsjahr 2015 erforderlich. Diese Aufteilung wird in der Anlage 3 dargestellt. Für den Teil A ergibt sich demnach eine Unterdeckung von 116.100,43 Euro bei einem Kostendeckungsgrad von 71,39 Prozent. Die Plandaten für das Haushaltsjahr 2017 sahen hier eine Unterdeckung in Höhe von 56.900,- Euro und einen Kostendeckungsgrad von 87,38 Prozent vor. Die Erhöhung der Unterdeckung gegenüber der Planung ist durch die Erlösseite (minus ca. 104.200,- Euro bzw. 26,46 Prozent) begründet. Hier wirkte sich der Rückgang der Fallzahlen bzw. der Beisetzungszahlen entsprechend aus (siehe Anlage 4). Zudem hält der Trend hin zu kleineren, kostengünstigeren und pflegeleichteren Beisetzungsformen weiter an. Der Anteil der Urnenbeisetzungen an den Gesamtbeisetzungen lag in 2017 bei 54,2 Prozent (Vorjahr 56,7 Prozent). Als Folge des hohen Anteils der Urnenbeisetzungen fehlen insbesondere die entsprechenden Erlöse aus dem Verkauf der Erdgrabstätten bzw. aus der Verlängerung der Nutzungsrechte für Erdgrabstätten. Der Erlösrückgang konnte auf der Kostenseite in 2017 nur anteilig aufgefangen werden. Insgesamt wurde das

Kostenbudget um ca. 45.000,- Euro nicht ausgeschöpft. Einsparungen konnten insbesondere durch den geringeren Einsatz des Baubetriebsdienstes in Höhe von ca. 33.800,- Euro erzielt werden.

Die für das Haushaltsjahr 2017 vorgegebenen Kostendeckungsgrade konnten nur für die Hauptkostenstellen bzw. Gebührenbereiche „Beisetzungen“ und „Trauerhalle“ erreicht werden. Bei dem Gebührenbereich „Beisetzungen“ ist die Kostenstruktur überwiegend variabel und die Kosten somit abhängig von den Fallzahlen und deren Gebührenerlöse. Bei dem Gebührenbereich „Trauerhalle“ ergab sich die Ergebnisverbesserung in 2017 durch eine Kostenreduktion. Dagegen blieben die Kostendeckungsgrade für die Hauptkostenstellen „Friedhofsanlagen“ und „Trauerhalle“ hinter den Planwerten zurück. Die Unterhaltung der Friedhofsanlagen wird durch die jährlichen Erlöse aus den Grabstättengebühren finanziert. Das Volumen der Grabstättengebühren ist dabei abhängig beim Neuerwerb von der Wahl der Grabstättenform sowie bei der Verlängerung von Nutzungsrechten von der erforderlichen und darüber hinausgehenden Verlängerungsdauer. Die Vergangenheit zeigt, dass es hier beim Erlösvolumen zu entsprechenden Schwankungen zwischen den einzelnen Jahren kommen kann. Erlösrückgänge können insbesondere in diesem Bereich aufgrund der recht fixen Kostenstruktur nur sehr eingeschränkt kompensiert werden. Ebenso verhält es sich bei der Unterhaltung der Trauerhallen. Die recht fixe Kostenstruktur soll über die entsprechende Benutzungsgebühr finanziert werden. Ein Rückgang bei der Nutzung der Trauerhallen bzw. bei den Fallzahlen kann auf der Aufwandsseite nicht adäquat aufgefangen werden.

Auf dem muslimischen Friedhof (Teil B) erfolgte in 2017 eine weitere Beisetzung. Die Unterdeckung für das Haushaltsjahr 2017 beträgt hier 11.884,40 Euro bei einem Kostendeckungsgrad von 8,63 Prozent.

In der Anlage 2 wird das Betriebsergebnis 2017 im Betriebsabrechnungsbogen (BAB) auf die einzelnen Gebührenbereiche bzw. Hauptkostenstellen aufgeteilt (Teil A und B), für die auch die strategischen Kostendeckungsgrade festgelegt wurden.

### ***Planungsrechnung 2019 und strategische Kostendeckungsgrade***

Die bisherigen Daten für das Haushaltsjahr 2018 zeigen, dass auf der Erlösseite wohl nicht das angedachte Volumen erreicht wird, aber ein Anstieg gegenüber 2017 bei den Fallzahlen und Erlösen zu verzeichnen sein wird. Aus heutiger Sicht wird bei den Erlösen für 2018 von einem Zielkorridor von ca. 330.000,- bis 340.000,- Euro gegenüber den ursprünglichen Plandaten von 358.600,- Euro ausgegangen. Die Gebührensätze für das Haushaltsjahr 2018 entsprechen bis auf einen Gebührensatz (Grabstättengebühr für die Grabform „Urnenstätten anonym“) denen des Haushaltsjahres 2017. Inwiefern sich der Erlösrückgang auch auf die Kostendeckungsgrade in 2018 auswirken wird, ist abhängig von der Ausschöpfung des Kostenbudgets. Nach derzeitigem Stand entwickeln sich die Gesamtkosten planmäßig.

Die Planungsrechnung 2019 reagiert auf die Entwicklung der letzten Jahre und passt die Plan-Fallzahlen für 2019 zur Ermittlung des Erlösvolumens nach unten an. Da es hier in der Vergangenheit sehr starke Schwankungen zwischen den einzelnen Jahren gegeben hat, wurden die Plan-Fallzahlen auf eine erreichbare Größe maßvoll herabgesetzt. Eine zu große Herabsetzung der Plan-Fallzahlen würde auch einen entsprechenden Gebührenanstieg nach sich ziehen. Das Risiko eines sehr starken Fallzahlen-Rückgangs kann nicht auf die Gebührenschuldner umgelegt werden. Dieses muss der Friedhofsbetreiber tragen. Die Gebührensätze werden durchgängig maßvoll um 4 bis 5 Prozent angehoben, um die Preisentwicklung der Jahre 2018 und 2019 auffangen zu können. Bedingt durch die Anpassung der Kostenseite aufgrund des Betriebsergebnisses 2017 und der bisherigen Entwicklung in 2018 können dann mit den

neuen Gebührensätzen die festgelegten strategischen Kostendeckungsgrade in 2019 erreicht werden.

In der Anlage 3 ist die Planung für den gesamten Gebührenhaushalt „Friedhöfe“ für das Haushaltsjahr 2019 aufgeführt.

Für den Teil A des Gebührenhaushaltes „Friedhöfe“ wird für 2019 mit einer Unterdeckung von 48.400,- Euro und einem Kostendeckungsgrad von 88,0 Prozent kalkuliert. Die Erlöse werden aufgrund der Herabsetzung der Plan-Fallzahlen in Höhe von 355.000,- Euro erwartet, wobei die Gebührenanhebung einen Großteil der Fallzahlen-Reduktion auffängt.

Für den muslimischen Friedhof (Teil B) wird für 2019 mit einer Unterdeckung von 6.800,- Euro und einem Kostendeckungsgrad von 51,08 Prozent kalkuliert. Die Grabstättengebühren werden hier ebenfalls analog wie beim Teil A des Gebührenhaushaltes für 2019 angepasst. Die Beisetzungs- und Verwaltungsgebühren für diesen Bereich des Gebührenhaushaltes sind an den Gebührensätzen aus dem Gebührentarif für den Teil A angelehnt und werden somit auch angepasst. Generell ist hier die weitere Entwicklung des Kostendeckungsgrades davon abhängig, in welchem Umfang das Angebot von der muslimischen Bevölkerung angenommen wird.

In der Anlage 4 (nur Teil A) erfolgt die Aufteilung der Planungsrechnung für das Haushaltsjahr 2019 auf die einzelnen Gebührenbereiche. Durch die Aufteilung kann auch die Entwicklung der Kostendeckungsgrade (KDG) für die einzelnen Gebührenbereiche abgeleitet werden:

<b>Gebührenbereich</b>	<b>Ist-KDG 2015</b>	<b>Ist-KDG 2016</b>	<b>Plan-KDG 2017</b>	<b>Ist-KDG 2017</b>	<b>Plan-KDG 2018</b>	<b>Plan-KDG 2019</b>	<b>Ziel-KDG</b>
Beisetzungen	82,66%	96,87%	98,17%	99,97%	100,00%	100,00%	100,00%
Friedhofsanlagen	55,88%	96,62%	90,01%	61,87%	90,33%	90,00%	90,00%
Trauerhalle	64,11%	73,86%	69,55%	61,65%	69,55%	69,27%	70,00%
Leichenkammer	26,21%	23,49%	24,65%	29,33%	25,00%	24,86%	25,00%
<b>Summe Gebührenhaushalt</b>	<b>64,27%</b>	<b>91,34%</b>	<b>87,38%</b>	<b>71,39%</b>	<b>88,19%</b>	<b>88,00%</b>	

Die Erreichung der strategischen Kostendeckungsgrade (Ziel-KDG) ist insbesondere von den Fallzahlen und der damit verbundenen Inanspruchnahme der Friedhofsleistungen abhängig. Die bisherigen Fallzahlen für 2018 deuten momentan darauf hin, dass die der Planung 2018 zugrundeliegenden Fallzahlen nicht ganz erreicht werden können. Rückgänge bei den Erlösen aus den Grabstättengebühren sind kurzfristig nicht aufzufangen und bedeuten stets ein Risiko für die Zielerreichung. Bei den Erlösen aus den Grabstättengebühren wirkt sich sehr stark das veränderte Auswahlverhalten der Angehörigen hin zu kleineren, pflegeleichteren und kostengünstigeren Beisetzungs- und Grabformen aus. Hier muss die weitere Entwicklung in 2018 und 2019 betrachtet und analysiert werden. Sollte es sich hier um eine anhaltende Entwicklung mit entsprechend negativen Folgen auf die Erlöse aus den Grabstättengebühren handeln, so müssten für 2020 die Plan-Fallzahlen weiter herabgesetzt werden. Hierdurch würde sich bei der fixen Kostenstruktur die Verrechnungsbasis verkleinern, was über eine Anhebung der Gebührensätze dann auszugleichen wäre.

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Melle soll daher mit Wirkung vom 01.01.2019 gemäß der Anlage 5 festgesetzt werden.



## Stellungnahme Amt für Finanzen und Liegenschaften

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt:

<p>Betroffene (s) Produkt(e):</p> <p>553-01 Friedhöfe</p> <p>HSP 5.1 Den Schuldenstand unter Berücksichtigung der Investitionsbedürfnisse und der dauernden Leistungsfähigkeit begrenzen (Z 5)</p> <p>HSP 5.2 Die allgemeine Ertragslage stärken (Z 5)</p> <p>LB 5 Wir unterstützen Wirtschaft und Handel und gehen verantwortungsvoll mit den Finanzen um</p> <p>Z 5 Die Leistungsfähigkeit des städtischen Haushaltes und die Vorteile des Wirtschaftsstandortes Melle zwischen den Zentren Osnabrück, Bielefeld und Herford werden verfestigt und dauerhaft gesichert</p>	
Ordentlicher Ergebnishaushalt:	<p><u>Pos. 1.05 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren</u></p> <p>Plan 2019: 332.600,00 €</p>
Außerordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Finanzhaushalt:	-
Bemerkungen/Auswirkungen Folgejahre:	<p>Für das Haushaltsjahr 2019 werden Mindererträge von insgesamt 5.200,00 € erwartet aufgrund der Reduzierung der Fallzahlen (ausgehend von dem Planansatz für 2018). Die Gebührenanhebung kann hierbei einen Großteil der durch die Fallzahlenreduktion entstandenen Mindererträge wieder auffangen.</p>